

---

# Allgemeine Geschäftsbedingungen – B2B

---

Stand: 1. April 2026

## Project Nirak e.U.

Inhaber: Nikolaus Flamann  
Berglandstraße 10 / 10  
5760 Saalfelden



Tel.: [+43 / 676 / 973 32 31](tel:+436769733231)  
E-Mail: [hello@nirak.at](mailto:hello@nirak.at)  
Homepage: <https://nirak.at>

Firmenbuchnummer: FN 612503s  
Umsatzsteuer ID: ATU 79857308  
Firmenbuchgericht: Landesgericht Salzburg

---

## 1. Geltungsbereich / Vertragsbasis

---

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, Angebote, Leistungen und sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen Project Nirak e.U. (im Folgenden ‚Project Nirak‘), Inhaber Nikolaus Flamann, und dem jeweiligen Kunden in Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen, Werkleistungen, Lieferungen sowie sonstigen Leistungen, insbesondere in den Bereichen Webentwicklung, Softwareentwicklung, Wartung, Betreuung, Hosting-nahe Leistungen, Beratung, Design, Schnittstellen und digitale Lösungen.
- 1.2 Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Unternehmer ist, wer ein Unternehmen im Sinne der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen betreibt oder für sein Unternehmen handelt. Verträge mit Verbrauchern werden auf Grundlage dieser AGB nicht geschlossen.
- 1.3 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung der AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wurde von Project Nirak ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB, sofern sie schriftlich getroffen oder von Project Nirak schriftlich bestätigt wurden.
- 1.5 Die Einbeziehung dieser AGB setzt voraus, dass der Kunde vor Vertragsabschluss die Möglichkeit hatte, von ihrem Inhalt Kenntnis zu erlangen. Bei elektronischen Vertragsabschlüssen werden die AGB in speicherbarer und wiedergebar Form zur Verfügung gestellt.

---

## 2. Angebote / Vertragsabschluss

---

- 2.1 Sämtliche Angebote von Project Nirak sind, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch für Preisangaben, Leistungsbeschreibungen, Präsentationen, Projektunterlagen, Kostenschätzungen und sonstige vorvertragliche Angaben. Unverbindliche Kostenvoranschläge gelten gegenüber Unternehmern im Zweifel ebenfalls als unverbindlich.
- 2.2 Präsentationen, Erstgespräche, Projektanfragen, technische Vorgespräche, Konzeptskizzen, Beschreibungen auf Websites, in Prospekten oder in sonstigen Unterlagen von Project Nirak stellen, sofern nicht ausdrücklich anders erklärt, noch kein verbindliches Angebot, sondern lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, seinerseits ein Angebot zum Vertragsabschluss zu legen.

- 2.3 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Project Nirak
- den Auftrag des Kunden schriftlich bestätigt,
  - mit der tatsächlichen Leistungserbringung beginnt, oder
  - eine Rechnung oder Zahlungsrechnung über die beauftragte Leistung legt.
- Maßgeblich ist jeweils der früheste dieser Zeitpunkte.
- 2.4 Der Kunde ist an seinen Auftrag für die Dauer von 14 Tagen ab Zugang bei Project Nirak gebunden, sofern nicht im Angebot oder in der Auftragsbestätigung etwas anderes vorgesehen ist. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Annahme durch Project Nirak, gilt der Auftrag als nicht angenommen.
- 2.5 Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden oder nachträgliche Erweiterungen eines Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Project Nirak. Eine bloße technische, organisatorische oder kaufmännische Kommunikation ohne ausdrückliche Bestätigung begründet noch keine Vertragsänderung.
- 2.6 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfasst ein Auftrag nur jene Leistungen, die in Angebot, Leistungsbeschreibung oder Auftragsbestätigung ausdrücklich angeführt sind. Darüber hinausgehende Leistungen, Änderungswünsche oder Zusatzleistungen sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

---

### 3. Leistungsumfang

---

- 3.1 Der konkrete Umfang der von Project Nirak zu erbringenden Leistungen ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot, der Leistungsbeschreibung, einer Auftragsbestätigung, einem Pflichtenheft, einem Briefing, einem Projektprotokoll oder einer sonstigen ausdrücklich schriftlich vereinbarten Leistungsgrundlage. Im Zweifel sind nur jene Leistungen geschuldet, die dort ausdrücklich angeführt sind.
- 3.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, schuldet Project Nirak keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg, keine bestimmte Auffindbarkeit in Suchmaschinen, keine bestimmte Reichweite, keine bestimmte Conversion-Rate, keine vollständige Kompatibilität mit allen Endgeräten, Browsern, Betriebssystemen oder Drittanbietersystemen sowie keine dauerhafte Verfügbarkeit von Leistungen Dritter.
- 3.3 Leistungen, die im Angebot oder in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich enthalten sind, insbesondere zusätzliche Funktionen, nachträgliche Erweiterungen, zusätzliche Korrekturschleifen, Zusatzmodule, Schnittstellenanpassungen, Datenmigrationen, Inhaltspflege, Schulungen, Dokumentationen, Systemumstellungen, Deployment-Leistungen, Support-, Wartungs- oder Update-Leistungen, sind nicht vom ursprünglichen Leistungsumfang umfasst und gesondert zu beauftragen und zu vergüten.
- 3.4 Project Nirak ist berechtigt, zur Leistungserbringung geeignete Methoden, Werkzeuge, Technologien, Frameworks, Bibliotheken, Systeme und Unterauftragnehmer nach eigenem fachlichem Ermessen einzusetzen, sofern dadurch der vereinbarte Leistungszweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- 3.5 Technische, gestalterische oder organisatorische Anpassungen, die zur sachgerechten Umsetzung erforderlich oder zweckmäßig sind und keine wesentliche Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs darstellen, gelten als vom Auftrag umfasst, sofern sie dem Kunden zumutbar sind.
- 3.6 Der Kunde hat Project Nirak alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Inhalte, Zugänge, Zugangsdaten, Freigaben, Ansprechpartner und sonstigen Mitwirkungen vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Nach österreichischer Judikatur liegt die erforderliche Mitwirkung des Bestellers in dessen Sphäre; unterbleibt sie, kann das rechtliche Folgen für Termine und Vergütung haben.
- 3.7 Verzögerungen, Mehraufwand oder Zusatzkosten, die daraus entstehen, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder mangelhaft erfüllt, gehen nicht zu Lasten von Project Nirak. Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich in angemessenem Umfang; ein dadurch entstehender Mehraufwand ist vom Kunden gesondert zu vergüten.
- 3.8 Sofern Project Nirak auf erkennbare technische, rechtliche oder organisatorische Risiken, Ungeeignetheiten oder Probleme in vom Kunden vorgegebenen Inhalten, Systemen, Vorgaben oder Materialien hinweist, trifft den Kunden die Verantwortung für deren weitere Verwendung, sofern er dennoch auf deren Umsetzung besteht.

- 3.9 Prüfungen auf rechtliche Zulässigkeit, insbesondere in den Bereichen Wettbewerbsrecht, Markenrecht, Urheberrecht, Datenschutz, Barrierefreiheit, Telemedien-/E-Commerce-Recht, branchenspezifische Regulierung oder sonstige Compliance-Vorgaben, sind nur dann geschuldet, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 3.10 Project Nirak ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen, sofern diese für den Kunden sachlich sinnvoll und zumutbar sind.

---

#### 4. Mitwirkungspflichten des Kunden

---

- 4.1 Der Kunde hat Project Nirak sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Inhalte, Unterlagen, Daten, Zugangsdaten, Schnittstelleninformationen, Testdaten, Ansprechpartner, Freigaben und sonstigen Mitwirkungen vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm bereitgestellten Inhalte, Unterlagen, Daten, Zugangsdaten und sonstigen Materialien für den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen und keine Rechte Dritter, keine gesetzlichen Vorschriften und keine behördlichen Anordnungen verletzen. Dies gilt insbesondere für Texte, Bilder, Grafiken, Logos, Marken, Videos, Produktdaten, personenbezogene Daten, Zugangsdaten, Plugins, Lizenzen und sonstige vom Kunden beigestellte Inhalte.
- 4.3 Der Kunde hat beigestellte Inhalte und Materialien vor ihrer Übergabe an Project Nirak auf Vollständigkeit, Richtigkeit, technische Verwendbarkeit und rechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Project Nirak ist nicht verpflichtet, vom Kunden übergebene Inhalte oder Materialien ohne gesonderten Auftrag rechtlich, redaktionell, technisch oder fachlich umfassend zu prüfen.
- 4.4 Der Kunde ist verpflichtet, erforderliche Entscheidungen, Freigaben, Korrekturen und Rückmeldungen innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen ab Aufforderung durch Project Nirak abzugeben, sofern im Einzelfall keine andere Frist vereinbart wurde. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, ist Project Nirak berechtigt, von der Zustimmung zu den vorgelegten Punkten auszugehen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist und Project Nirak auf diese Folge zuvor hingewiesen hat.
- 4.5 Der Kunde stellt sicher, dass Project Nirak sowie von Project Nirak beigezogene Dritte rechtzeitig Zugang zu den für die Leistungserbringung erforderlichen Systemen, Accounts, Hosting-Umgebungen, Administrationsoberflächen, Domainverwaltungen, Schnittstellen, Räumlichkeiten oder sonstigen technischen Einrichtungen erhalten.
- 4.6 Der Kunde hat von allen an Project Nirak übergebenen Daten, Inhalten und Unterlagen sowie von seinen Systemen und produktiven Umgebungen eigene aktuelle Sicherungskopien zu erstellen und aufzubewahren.
- 4.7 Der Kunde hat Zugangsdaten, Passwörter, Schlüssel, Tokens und sonstige sicherheitsrelevante Informationen vertraulich zu behandeln und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Soweit für die Leistungserbringung erforderlich, hat der Kunde Project Nirak nur jene Zugriffsrechte einzuräumen, die für die jeweilige Leistung notwendig sind.
- 4.8 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder mangelhaft nach, verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen und Termine angemessen. Project Nirak ist berechtigt, den dadurch verursachten Mehraufwand, Wartezeiten, Zusatzleistungen, Fehlersuchen, neuerliche Abstimmungen, erneute Bereitstellungen und Verzögerungsfolgen gesondert nach tatsächlichem Aufwand oder nach den vereinbarten Sätzen in Rechnung zu stellen.
- 4.9 Soweit Project Nirak auf erkennbare Risiken, Ungeeignetheiten, Rechtsverletzungen, Sicherheitsprobleme oder technische Probleme in vom Kunden vorgegebenen Inhalten, Systemen, Vorgaben oder Materialien hinweist, hat der Kunde über die weitere Vorgangsweise zu entscheiden. Besteht der Kunde trotz eines solchen Hinweises auf einer bestimmten Umsetzung, erfolgt diese – soweit rechtlich zulässig – auf sein Risiko
- 4.10 Soweit der Kunde Inhalte, Daten, Texte, Bilder, Videos, Programmcode, Konzepte oder sonstige Materialien bereitstellt, die ganz oder teilweise unter Einsatz künstlicher Intelligenz erstellt wurden, hat er Project Nirak hierauf auf Verlangen hinzuweisen. Der Kunde bleibt für die inhaltliche Richtigkeit, rechtliche Zulässigkeit, Freiheit von Rechten Dritter sowie für allfällige Kennzeichnungs-, Informations- oder Transparenzpflichten

allein verantwortlich. Project Nirak ist nicht verpflichtet, KI-generierte Inhalte ohne gesonderten Auftrag auf sachliche Richtigkeit, Rechtskonformität, Schutzrechtsfreiheit oder Kennzeichnungspflichten umfassend zu prüfen.

- 4.11 Beistellungen und Mitwirkungen des Kunden erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, unentgeltlich.

---

### *5. Fremdleistungen / Drittanbieter / Beauftragung Dritter*

---

- 5.1 Project Nirak ist berechtigt, sich zur Erfüllung vertraglicher Leistungen ganz oder teilweise geeigneter Dritter, Subunternehmer, freier Mitarbeiter oder sonstiger fachkundiger Erfüllungsgehilfen zu bedienen.
- 5.2 Soweit dies für die Vertragserfüllung zweckmäßig oder erforderlich ist, ist Project Nirak weiters berechtigt, Leistungen Dritter zu vermitteln oder im Namen und auf Rechnung des Kunden zu beauftragen. Dies gilt insbesondere für Hosting-Leistungen, Domainregistrierungen, SSL-Zertifikate, E-Mail-Dienste, externe Softwarelizenzen, Plugins, Themes, Erweiterungen, Stockmaterial, Clouddienste, Schnittstellen, KI-Dienste, Tracking-, Analyse- oder sonstige Drittanbietersysteme.
- 5.3 Sofern Project Nirak auf Wunsch des Kunden oder nach ausdrücklicher Vereinbarung Leistungen Dritter lediglich vermittelt, kommt der Vertrag über diese Leistungen ausschließlich zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Dritten zu dessen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen zustande. In diesem Fall ist Project Nirak nicht Vertragspartner der Drittleistung und nicht für deren Leistungserbringung, Verfügbarkeit, Wartung, Support, Preisgestaltung oder rechtliche Zulässigkeit verantwortlich.
- 5.4 Sofern Drittleistungen im Namen des Kunden beauftragt oder auf Accounts des Kunden eingerichtet werden, ist der Kunde Vertragspartner des jeweiligen Drittanbieters. Der Kunde trägt in diesem Fall insbesondere die Verantwortung für die Einhaltung der Nutzungsbedingungen, Lizenzbedingungen, Datenschutzbedingungen, Laufzeiten, Kündigungsfristen und Entgelte des jeweiligen Drittanbieters.
- 5.5 Soweit Project Nirak Fremdleistungen im eigenen Namen, aber im Interesse des Kunden beauftragt, ist Project Nirak berechtigt, die daraus entstehenden Kosten samt allfälligem Bearbeitungsaufwand an den Kunden weiter zu verrechnen.
- 5.6 Project Nirak haftet nicht für Änderungen, Leistungseinschränkungen, Ausfälle, Preisanpassungen, Einstellung von Diensten, Sicherheitsvorfälle, API - Änderungen, Lizenzänderungen, Nutzungsbeschränkungen oder sonstige Maßnahmen von Drittanbietern, sofern diese nicht von Project Nirak verursacht wurden. Dies gilt insbesondere für Hosting-Provider, Registrar, Cloudservices, Zahlungsdienste, E-Mail Anbieter, externe APIs, soziale Netzwerke, App-Stores, KI-Plattformen, Plugin- oder Softwarehersteller.
- 5.7 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Drittanbieter ihre technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen jederzeit ändern können. Soweit dadurch Anpassungen an Leistungen, Systemen, Konfigurationen oder Schnittstellen erforderlich werden, stellen diese Anpassungen keine im ursprünglichen Leistungsumfang enthaltenen Leistungen dar und sind gesondert zu vergüten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.8 Project Nirak ist verpflichtet, beigezogene Dritte mit angemessener Sorgfalt auszuwählen. Soweit Project Nirak Dritte als Erfüllungsgehilfen zur Erbringung eigener vertraglicher Leistungen einsetzt, bleibt die gesetzliche Verantwortung von Project Nirak für die eigenen Vertragspflichten unberührt.
- 5.9 Der Kunde hat sämtliche für Drittleistungen erforderlichen Mitwirkungen rechtzeitig zu erbringen, insbesondere Freigaben zu erteilen, Vertragsdaten bereitzustellen, Accounts anzulegen, Zahlungsinformationen zu hinterlegen, Vertragsbedingungen zu akzeptieren und erforderliche Erklärungen gegenüber Drittanbietern abzugeben. Unterbleibt dies, gehen daraus resultierende Verzögerungen und Mehrkosten nicht zu Lasten von Project Nirak.
- 5.10 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, schuldet Project Nirak keine Prüfung der Geschäfts-, Lizenz-, Datenschutz- oder Nutzungsbedingungen von Drittanbietern im Interesse des Kunden, sondern lediglich die technisch oder organisatorisch vereinbarte Einbindung oder Vermittlung der jeweiligen Drittleistung.

---

## 6. Termine / Leistungsfristen / Verzögerungen

---

- 6.1 Angaben zu Liefer-, Fertigstellungs-, Bereitstellungs-, Reaktions- oder Leistungsfristen sind, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden, unverbindliche Richtwerte. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind verbindliche Termine nur dann vereinbart, wenn deren Einhaltung von Project Nirak ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde.
- 6.2 Vereinbarte Fristen und Termine beginnen nicht, bevor sämtliche kaufmännischen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung vorliegen, insbesondere nicht vor vollständiger Klärung des Leistungsumfangs, Eingang vereinbarter Anzahlungen, rechtzeitiger Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden sowie vollständiger Zurverfügungstellung erforderlicher Inhalte, Unterlagen, Zugänge, Freigaben und Informationen.
- 6.3 Verzögert sich die Leistungserbringung aus Umständen, die nicht von Project Nirak zu vertreten sind, insbesondere durch
- fehlende, verspätete oder mangelhafte Mitwirkung des Kunden,
  - Änderungen des Leistungsumfangs, Zusatzwünsche oder nachträgliche Anpassungen,
  - Ausfälle, Verzögerungen oder Änderungen bei Drittanbietern, Hosting-Providern, Registraren, Clouddiensten, Schnittstellen, APIs oder sonstigen Fremdsystemen,
  - höhere Gewalt, Streik, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Internetausfälle, Cyberangriffe, Sicherheitsvorfälle oder sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse,
- so verlängern sich vereinbarte Fristen und Termine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
- 6.4 Gerät der Kunde mit erforderlichen Mitwirkungen, Freigaben, Beistellungen oder Zahlungen in Verzug, ist Project Nirak berechtigt, die Leistungserbringung bis zur ordnungsgemäßen Nachholung auszusetzen. Daraus resultierende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von Project Nirak; ein dadurch entstehender Mehraufwand ist vom Kunden zu vergüten.
- 6.5 Gerät Project Nirak bei einem ausdrücklich verbindlich vereinbarten Termin in Verzug, ist der Kunde erst dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er Project Nirak schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.
- 6.6 Schadenersatzansprüche des Kunden wegen bloßer Terminüberschreitung oder Verzögerung sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, es sei denn, Project Nirak hat die Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Die genauere Haftungsregelung bleibt Punkt 14 (Haftung) vorbehalten.
- 6.7 Dauert eine Verzögerung im Sinne von Punkt 6.3 länger als zwei Monate, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.8 Teilleistungen und Teilbereitstellungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind und der vereinbarte Leistungszweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

---

## 7. Abnahme / Freigabe

---

- 7.1 Soweit die vertragsgegenständliche Leistung ihrer Art nach einer Abnahme zugänglich ist, insbesondere bei Websites, Webshops, Individualsoftware, Modulen, Schnittstellen, Designumsetzungen, Templates, Relaunches, Migrationsleistungen oder vergleichbaren Projektleistungen, hat der Kunde die von Project Nirak bereitgestellte Leistung nach Bereitstellung oder Fertigstellungsanzeige innerhalb einer angemessenen Prüfungsfrist zu prüfen und abzunehmen.
- 7.2 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Prüfungsfrist fünf Werktage ab Bereitstellung, Übergabe oder Mitteilung der Abnahmereife. Während dieser Frist hat der Kunde die Leistung anhand der

vereinbarten Leistungsbeschreibung zu testen und allfällige wesentliche Mängel schriftlich und nachvollziehbar zu rügen.

- 7.3 Die Leistung gilt als abgenommen, wenn
- der Kunde die Abnahme ausdrücklich erklärt,
  - der Kunde innerhalb der Prüfungsfrist keine wesentlichen Mängel schriftlich rügt, oder
  - der Kunde die Leistung oder einen abgrenzbaren Teil davon produktiv nutzt, veröffentlicht, online stellt, an Dritte ausliefert oder im Rahmen seines Geschäftsbetriebs einsetzt.
- 7.4 Bloß unwesentliche Mängel oder geringfügige Abweichungen, die die vertragsgemäße Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Solche Mängel sind im Rahmen der Gewährleistung oder einer vereinbarten Nachbesserung zu behandeln.
- 7.5 Als wesentlicher Mangel gilt nur eine reproduzierbare, dokumentierte und nicht bloß unerhebliche Abweichung von der ausdrücklich vereinbarten Leistungsbeschreibung, die die vertragsgemäße Nutzung wesentlich beeinträchtigt. Nicht als wesentliche Mängel gelten insbesondere
- bloß geringfügige optische Abweichungen,
  - unerhebliche Bedienungs- oder Komfortabweichungen,
  - Abweichungen, die auf vom Kunden bereitgestellte Inhalte, Daten, Systeme, Plugins, Schnittstellen oder Drittanbieterleistungen zurückzuführen sind,
  - Störungen, die bei den vom Kunden eingesetzten Systemen, Browsern, Endgeräten, Erweiterungen oder Netzwerken auftreten und nicht von Project Nirak verursacht wurden.
- 7.6 Schriftliche Mängelrügen haben den behaupteten Mangel so konkret zu beschreiben, dass eine Prüfung und allfällige Behebung möglich ist. Insbesondere sind die betroffene Funktion, die Umstände des Auftretens, allfällige Fehlermeldungen, Reproduktionsschritte sowie – soweit zumutbar – Screenshots, Protokolle oder sonstige Nachweise bekanntzugeben.
- 7.7 Project Nirak ist berechtigt, in sich abgeschlossene Teilleistungen oder Projektabschnitte gesondert zur Abnahme vorzulegen. Für diese gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.
- 7.8 Verweigert der Kunde die Abnahme ohne schriftlich nachvollziehbare Angabe wenigstens eines wesentlichen Mangels oder unterbleibt eine fristgerechte Reaktion des Kunden, gilt die Leistung als abgenommen.
- 7.9 Mit der Abnahme gilt die Leistung als vertragsgemäß erbracht, soweit nicht ordnungsgemäß gerügte Mängel vorliegen. Mit der Abnahme beginnt – soweit gesetzlich oder vertraglich vorgesehen – der Lauf allfälliger Gewährleistungsfristen.
- 7.10 Freigaben des Kunden zu Entwürfen, Layouts, Templates, Texten, Inhalten, Designs, technischen Konzepten, Funktionsbeschreibungen oder sonstigen Zwischenergebnissen gelten jeweils als verbindliche Genehmigung des betreffenden Projektstandes. Änderungswünsche nach erfolgter Freigabe stellen, sofern sie nicht auf einem von Project Nirak zu vertretenden Mangel beruhen, gesondert zu vergütende Zusatzleistungen dar.

---

## 8. Änderungswünsche / Zusatzleistungen / Change Requests

---

- 8.1 Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen oder sonstige Abweichungen vom ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang, insbesondere zusätzliche Funktionen, geänderte Designs, zusätzliche Seiten, Inhalte, Schnittstellen, Module, Datenimporte, Migrationsleistungen, Anpassungen an Drittanbietersysteme, nachträgliche Kompatibilitätsanforderungen oder sonstige Zusatzwünsche des Kunden, gelten als Änderungswünsche und sind nur geschuldet, wenn sie von Project Nirak ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- 8.2 Project Nirak ist nicht verpflichtet, Änderungswünsche des Kunden anzunehmen. Nimmt Project Nirak einen Änderungswunsch an, ist Project Nirak berechtigt, diesen gesondert nach Aufwand oder auf Basis eines ergänzenden Angebots zu verrechnen.

- 8.3 Änderungswünsche können insbesondere Auswirkungen auf Termine, Fristen, Ressourcenplanung, technische Architektur, Testaufwand, Abnahme, Vergütung und bereits freigegebene Projektstände haben. Project Nirak wird den Kunden über wesentliche Auswirkungen eines Änderungswunsches in angemessener Form informieren.
- 8.4 Bis zur schriftlichen Bestätigung eines Änderungswunsches ist Project Nirak berechtigt, die Arbeiten ausschließlich auf Grundlage des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfangs fortzuführen. Project Nirak ist nicht verpflichtet, mit der Umsetzung eines Änderungswunsches vor dessen Klärung und Beauftragung zu beginnen.
- 8.5 Soweit ein Änderungswunsch eine Unterbrechung, Umplanung, neuerliche Abstimmung, zusätzliche Prüfung, Anpassung bereits erbrachter Leistungen oder die Rücknahme bereits freigegebener oder abgenommener Projektstände erforderlich macht, ist der daraus entstehende Mehraufwand vom Kunden gesondert zu vergüten.
- 8.6 Korrekturen oder Anpassungen, die auf unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben, Inhalte, Unterlagen, Freigaben, Zugangsdaten, technischen Vorgaben oder Entscheidungen des Kunden beruhen, gelten ebenfalls als gesondert zu vergütender Mehraufwand, sofern sie nicht von Project Nirak zu vertreten sind.
- 8.7 Änderungswünsche nach bereits erfolgter Freigabe oder Abnahme eines Projektstandes stellen keine Mängelbehebung dar, sondern gesondert zu vergütende Zusatzleistungen, sofern nicht tatsächlich ein von Project Nirak zu vertretender Mangel vorliegt.
- 8.8 Geringfügige fachlich oder technisch erforderliche Anpassungen, die keine wesentliche Abweichung vom vereinbarten Leistungsziel darstellen, bleiben Project Nirak im Rahmen der vertragsgemäßen Leistungserbringung vorbehalten und gelten nicht als gesonderter Änderungswunsch.
- 8.9 Project Nirak ist berechtigt, für die Prüfung, Bewertung und Spezifikation umfangreicher Änderungswünsche bereits vor deren Umsetzung einen gesonderten Aufwand zu verrechnen, sofern dies dem Kunden vorab mitgeteilt wurde.
- 8.10 Änderungen oder Erweiterungen, die aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben, behördlicher Anforderungen, geänderter technischer Rahmenbedingungen, Änderungen bei Drittanbietern, API-Änderungen, Softwareupdates, Sicherheitsanforderungen oder eingestellter Fremdleistungen notwendig werden, sind nicht Teil des ursprünglichen Leistungsumfangs, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

---

### *9. Honorar / Vergütung / Akonto / Aufwand*

---

- 9.1 Sämtliche Leistungen von Project Nirak erfolgen entgeltlich, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Ist für eine Leistung kein konkretes Entgelt vereinbart, gilt ein angemessenes, orts- und branchenübliches Entgelt als geschuldet.
- 9.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise und Honorare als Nettoentgelte zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe sowie zuzüglich allfälliger Barauslagen, Reisekosten, Versandkosten, Lizenzkosten, Fremdleistungen und sonstiger Nebenkosten.
- 9.3 Project Nirak ist berechtigt, Leistungen nach folgenden Vergütungsmodellen abzurechnen:
- zu einem vereinbarten Pauschalhonorar,
  - nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand,
  - nach vereinbarten Stundensätzen, Tagessätzen oder sonstigen Einheitssätzen,
  - auf Basis eines Angebots, einer Auftragsbestätigung oder einer gesonderten Preisliste.
- 9.4 Ein vereinbartes Pauschalhonorar umfasst ausschließlich jene Leistungen, die in Angebot, Leistungsbeschreibung oder Auftragsbestätigung ausdrücklich enthalten sind. Zusatzleistungen,

Änderungswünsche, Mehraufwand, nachträgliche Anpassungen, Störungsbehebungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs sowie Leistungen aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Mitwirkung des Kunden sind gesondert zu vergüten.

- 9.5 Project Nirak ist berechtigt, zur Deckung des laufenden Aufwands Akontozahlungen, Vorschüsse oder Teilzahlungen zu verlangen. Bei Projekten mit längerer Laufzeit, mehreren Projektphasen oder größerem Leistungsumfang ist Project Nirak berechtigt, Teilrechnungen und Zwischenabrechnungen entsprechend dem Projektfortschritt, nach Meilensteinen oder in periodischen Abständen zu legen.
- 9.6 Laufende Leistungen, wiederkehrende Leistungen, Wartungsleistungen, Supportleistungen, Hosting-nahe Leistungen oder sonstige Dauerschuldverhältnisse können monatlich, quartalsweise oder jährlich im Voraus oder nachträglich abgerechnet werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 9.7 Kostenvoranschläge, Budgetschätzungen, Aufwandsschätzungen und ähnliche Vorkalkulationen von Project Nirak sind gegenüber Unternehmern im Zweifel unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
- 9.8 Soweit ein unverbindlicher Kostenvoranschlag oder eine Aufwandsschätzung überschritten wird, wird Project Nirak den Kunden informieren, sobald eine erhebliche Überschreitung erkennbar ist. Erforderliche Mehrleistungen, sachlich begründete Mehraufwände und unvermeidbare Kostensteigerungen sind vom Kunden zu vergüten, soweit sie nicht auf einem von Project Nirak zu vertretenden Umstand beruhen.
- 9.9 Aufwände für Analyse, Beratung, Fehlersuche, Konzeption, Projektabstimmung, Besprechungen, Dokumentation, Teststellungen, Datenprüfung, Systemprüfung, Deployment, Recovery, Wiederherstellung, Sicherheitsmaßnahmen, Schulungen, Support, Rufbereitschaft, Koordination mit Drittanbietern oder sonstige technische und organisatorische Leistungen sind auch dann zu vergüten, wenn sie nicht unmittelbar zu einer endgültigen Umsetzung oder Fertigstellung eines Werkes führen, sofern sie vom Kunden veranlasst wurden oder zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich waren.
- 9.10 Wird ein Auftrag nach Beginn der Leistungserbringung vom Kunden eingeschränkt, verschoben, ausgesetzt oder abgebrochen, hat Project Nirak Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen sowie des bereits disponierten oder verursachten Aufwands. Weitergehende Ansprüche nach Gesetz oder Vertrag bleiben unberührt.
- 9.11 Project Nirak ist berechtigt, angemessene Entgeltanpassungen für laufende oder wiederkehrende Leistungen vorzunehmen, wenn sich maßgebliche Kalkulationsgrundlagen ändern, insbesondere Personalkosten, Lizenzkosten, Fremdkosten, Energiekosten, Indexwerte, technische Anforderungen oder regulatorische Rahmenbedingungen. Solche Änderungen werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

---

#### *10. Zahlung / Fälligkeit / Verzug / Aufrechnung / Zurückbehaltung / Terminverlust*

---

- 10.1 Rechnungen von Project Nirak sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sofort nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Teilrechnungen, Akontorechnungen, Zwischenabrechnungen, Barauslagen, Lizenzkosten, Fremdkosten und sonstige Nebenkosten.
- 10.2 Zahlungen gelten erst mit vollständigem Eingang auf dem von Project Nirak bekannt gegebenen Konto als geleistet. Allfällige Überweisungsspesen, Bankgebühren, Gebühren aus dem internationalen Zahlungsverkehr oder sonstige Transaktionskosten trägt der Kunde.
- 10.3 Bei Zahlungsverzug ist Project Nirak berechtigt, ab dem Tag nach Fälligkeit Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe für Unternehmergeschäfte zu verrechnen. Soweit keine andere zulässige Vereinbarung getroffen wurde, beträgt dieser Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Einer gesonderten Mahnung bedarf es dafür nicht.

- 10.4 Im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist Project Nirak weiters berechtigt, vom Kunden eine pauschale Entschädigung für Betriebskosten in Höhe von EUR 40,00 zu verlangen. Darüber hinausgehende Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und sonstige Betriebskosten können geltend gemacht werden, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig, angemessen und gesetzlich zulässig sind.
- 10.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Project Nirak berechtigt, sämtliche weiteren Leistungen, Arbeiten, Lieferungen, Support-, Wartungs- oder Bereitstellungsleistungen bis zur vollständigen Begleichung aller offenen Forderungen auszusetzen oder nur mehr gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung bleibt davon unberührt.
- 10.6 Befindet sich der Kunde mit einer fälligen Zahlung – auch aus anderen mit ihm bestehenden Vertragsverhältnissen – in Verzug, ist Project Nirak berechtigt, alle offenen und noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung nach vorheriger Ankündigung sofort fällig zu stellen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.
- 10.7 Wurde Ratenzahlung vereinbart, tritt bei auch nur teilweisem Verzug mit einer Rate oder einer Nebenforderung Terminverlust ein. In diesem Fall ist Project Nirak berechtigt, die gesamte noch offene Forderung sofort fällig zu stellen.
- 10.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen von Project Nirak mit eigenen Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn,
- a. die Gegenforderung wurde von Project Nirak ausdrücklich schriftlich anerkannt, oder
  - b. die Gegenforderung wurde rechtskräftig gerichtlich festgestellt.
- 10.9 Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden gegenüber Forderungen von Project Nirak ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, sofern dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- 10.10 Eingehende Zahlungen des Kunden können ungeachtet einer anderslautenden Widmung zunächst auf Kosten, sodann auf Zinsen und zuletzt auf die jeweils älteste offene Hauptforderung angerechnet werden.
- 10.11 Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche von Project Nirak, insbesondere auf Schadenersatz wegen Zahlungsverzugs oder Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, bleibt unberührt.

---

### *11. Nutzungsrechte / Urheberrecht / Quellcode / offene Dateien / Vorbehaltsrechte*

---

- 11.1 Sämtliche von Project Nirak erstellten Leistungen, Werke, Konzepte, Entwürfe, Designs, Layouts, Templates, Grafiken, Texte, Quellcodes, Konfigurationen, Skripte, Dokumentationen, Datenstrukturen, Ausarbeitungen, Projektergebnisse und sonstigen Arbeitsergebnisse unterliegen – soweit rechtlich möglich – dem Schutz des Urheberrechts oder sonstiger Immaterialgüterrechte.
- 11.2 Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, erhält der Kunde mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den von Project Nirak individuell für ihn erstellten Leistungen, und zwar nur in dem Umfang, der für den vertraglich vereinbarten Zweck erforderlich ist.
- 11.3 Eine darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere die Bearbeitung, Weiterentwicklung, Vervielfältigung, Veröffentlichung außerhalb des vereinbarten Zwecks, Weitergabe an Dritte, Unterlizenzierung, Nutzung für andere Projekte, Standorte, Gesellschaften, Marken, Länder oder technische Plattformen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Project Nirak und kann von einer gesonderten Vergütung abhängig gemacht werden.

- 11.4 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus dem jeweiligen Auftrag geschuldeten Entgelte verbleiben sämtliche Nutzungsrechte ausschließlich bei Project Nirak. Eine Nutzung vor vollständiger Bezahlung erfolgt – sofern Project Nirak diese nicht ausdrücklich untersagt – nur widerruflich und ohne Präjudiz für weitergehende Ansprüche.
- 11.5 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist Project Nirak nicht verpflichtet, dem Kunden offene Dateien, Rohdateien, editierbare Originaldateien, Entwicklungsstände, Build-Umgebungen, Source-Repositories, Deployment-Konfigurationen, interne Dokumentationen, Quellcode außerhalb des geschuldeten Lieferumfangs, Arbeitsdateien, Prompt-Sammlungen, Vorlagen, wiederverwendbare Komponenten oder sonstige interne Produktionsmittel herauszugeben.
- 11.6 Soweit Project Nirak dem Kunden Quellcode, Dateien oder sonstige Unterlagen überlässt, erfolgt dies nur in dem ausdrücklich vereinbarten Umfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung erhält der Kunde keinen Anspruch auf Herausgabe von Entwicklungswerkzeugen, Bibliotheken, Frameworks, Hilfsskripten, generischen Modulen, Bundles, Basiskomponenten, Konfigurationsvorlagen oder sonstigen wiederverwendbaren Bestandteilen, die nicht ausschließlich für den Kunden entwickelt wurden.
- 11.7 Sämtliche von Project Nirak bereits vorbestehend entwickelten oder unabhängig vom Kundenauftrag entwickelten Methoden, Konzepte, Module, Frameworks, Libraries, Bundles, Schnittstellenbausteine, Snippets, Templates, Designsysteme, Prozesse, Werkzeuge, Know-how und sonstigen wiederverwendbaren Bestandteile bleiben ausschließliches Eigentum bzw. ausschließliches Nutzungsrecht von Project Nirak, auch wenn sie im Rahmen eines Kundenprojekts verwendet oder angepasst werden.
- 11.8 Open-Source-Komponenten, Drittanbieter-Software, Plugins, Themes, Frameworks, APIs, Bibliotheken, Schriftarten, Stockmaterialien oder sonstige Leistungen Dritter unterliegen ausschließlich den jeweiligen Lizenz-, Nutzungs- und Vertragsbedingungen der betreffenden Rechteinhaber oder Anbieter. Project Nirak räumt daran keine weitergehenden Rechte ein, als Project Nirak selbst zustehen oder als nach den jeweiligen Lizenzbedingungen zulässig sind.
- 11.9 Soweit Leistungen von Project Nirak Marken, Kennzeichen, Logos, Namen, Inhalte, Daten oder sonstige Materialien des Kunden enthalten oder darauf aufbauen, verbleiben die Rechte daran beim jeweiligen Rechteinhaber. Der Kunde räumt Project Nirak für die Dauer der Vertragserfüllung die erforderlichen Nutzungsrechte ein, soweit dies zur Leistungserbringung notwendig ist.
- 11.10 Änderungen oder Bearbeitungen von Leistungen von Project Nirak durch den Kunden oder durch vom Kunden beigezogene Dritte sind nur insoweit zulässig, als dies ausdrücklich vereinbart wurde oder gesetzlich zwingend zulässig ist. Soweit urheberrechtlich geschützte Leistungen betroffen sind, bleiben die Rechte des Urhebers unberührt.
- 11.11 Project Nirak ist berechtigt, im Rahmen eigener Referenzzwecke auf die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden hinzuweisen und zu diesem Zweck Namen, Firmenbezeichnung, Logo sowie eine kurze Projektbeschreibung zu verwenden, sofern der Kunde dem nicht schriftlich widerspricht und keine berechtigten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.
- 11.12 Verletzt der Kunde die eingeräumten Nutzungsrechte oder nutzt er Leistungen von Project Nirak über den vereinbarten Umfang hinaus, ist Project Nirak berechtigt, eine angemessene zusätzliche Vergütung zu verlangen sowie weitergehende gesetzliche Ansprüche geltend zu machen. Nach österreichischem Urheberrecht bestimmt sich das Ausmaß der eingeräumten Befugnisse nach Vertrag und Zweck der Rechtseinräumung.

---

## *12. Wartung / Support / Hosting / Backups / Verfügbarkeit / Updates*

---

- 12.1 Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, schuldet Project Nirak ausschließlich die jeweils konkret beauftragten Leistungen. Wartung, Support, laufende Betreuung, Betriebsführung, Hosting, Monitoring, Datensicherung, Sicherheitsüberwachung, Rufbereitschaft, Wiederherstellung, Update - oder Patch - Management sind nur dann geschuldet, wenn sie ausdrücklich Gegenstand eines gesonderten Vertrags, Angebots oder Leistungspakets sind.
- 12.2 Die Behebung von Störungen, Fehlern, Sicherheitsproblemen oder Ausfällen nach Abnahme oder nach Übergabe ist – sofern kein Gewährleistungsfall vorliegt und sofern keine abweichende Wartungs- oder Supportvereinbarung besteht – eine **gesondert zu vergütende Leistung**.
- 12.3 Soweit Project Nirak Hosting-nahe Leistungen, technische Betreuung, Monitoring, Wartung oder Support übernimmt, erfolgt dies ausschließlich im vertraglich vereinbarten Umfang. Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung schuldet Project Nirak insbesondere
- keine durchgehende Überwachung rund um die Uhr,
  - keine bestimmte Wiederherstellungszeit,
  - keine ständige Erreichbarkeit außerhalb üblicher Geschäftszeiten,
  - keine garantierte Mindestverfügbarkeit,
  - keine Vor-Ort-Leistungen,
  - keine automatische Prüfung sämtlicher Drittanbietersysteme,
  - keine proaktive Behebung sämtlicher denkbarer Störungen.
- 12.4 Angaben zur Verfügbarkeit von Systemen, Diensten oder Websites beziehen sich – sofern überhaupt vereinbart – ausschließlich auf die von Project Nirak unmittelbar beeinflussbaren Leistungsbestandteile. Zeiten der Nichtverfügbarkeit aufgrund von Wartungsfenstern, Sicherheitsmaßnahmen, höherer Gewalt, Störungen bei Drittanbietern, Hosting-Providern, Registraren, Clouddiensten, APIs, Netzbetreibern oder sonstigen Fremdsystemen sind nicht von einer allfälligen Verfügbarkeitszusage umfasst.
- 12.5 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Kunde selbst für die laufende Sicherung seiner Daten, Inhalte, Systeme, Konfigurationen und produktiven Umgebungen verantwortlich.
- 12.6 Führt Project Nirak Datensicherungen, Snapshots, Exporte oder sonstige Sicherungsmaßnahmen durch, erfolgt dies – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – ohne Garantie der jederzeitigen Wiederherstellbarkeit, Vollständigkeit oder dauerhaften Verfügbarkeit. Eine Wiederherstellung von Daten, Systemständen oder Inhalten ist, sofern nicht ausdrücklich vertraglich umfasst, gesondert zu vergüten.
- 12.7 Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Störungen, Sicherheitsvorfälle, Fehlfunktionen oder Ausfälle unverzüglich und möglichst konkret schriftlich oder in Textform zu melden und Project Nirak alle zur Analyse und Behebung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 12.8 Reaktionszeiten, Bearbeitungszeiten, Servicezeiten, Wartungsfenster, Priorisierung von Störungen oder allenfalls vereinbarte Service-Level gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Ohne ausdrückliche Vereinbarung besteht kein Anspruch auf bestimmte Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten.
- 12.9 Project Nirak ist berechtigt, Wartungsarbeiten, Sicherheitsmaßnahmen, Aktualisierungen, Konfigurationsänderungen oder sonstige technische Maßnahmen vorzunehmen, soweit diese zur Aufrechterhaltung des Betriebs, zur Sicherheit, zur Kompatibilität oder zur Erfüllung gesetzlicher oder technischer Anforderungen erforderlich oder zweckmäßig sind. Soweit zumutbar, wird Project Nirak den Kunden darüber vorab informieren.

- 12.10 Soweit Project Nirak digitale Leistungen bereitstellt, gilt: Aktualisierungen, Updates, Upgrades, Patches oder sonstige technische Anpassungen sind nur insoweit geschuldet, als sie ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden.
- 12.11 Soweit gesetzlich zulässig, wird eine allfällige Aktualisierungspflicht für digitale Leistungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr im größtmöglichen zulässigen Umfang ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 12.12 Project Nirak haftet nicht für Störungen, Ausfälle, Sicherheitsprobleme, Datenverluste, Inkompatibilitäten, Leistungsverschlechterungen oder sonstige Beeinträchtigungen, die auf
- a. unsachgemäße Bedienung durch den Kunden oder Dritte,
  - b. Änderungen durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte,
  - c. unterlassene Wartung durch den Kunden,
  - d. fehlende oder unzureichende Datensicherungen des Kunden,
  - e. Sicherheitslücken, Updates oder Änderungen bei Drittanbietern,
  - f. veraltete Softwarestände, Plugins, Themes, Module, Schnittstellen oder Fremdsysteme zurückzuführen sind, sofern diese Umstände nicht von Project Nirak zu vertreten sind.
- 12.13 Soweit Leistungen von Project Nirak auf Fremdsystemen, Fremdservern, Cloud-Infrastrukturen, Hosting-Plattformen oder sonstigen Drittanbieterdiensten betrieben oder bereitgestellt werden, ist Project Nirak nicht für deren dauerhafte Verfügbarkeit, Datensicherheit, Sicherheitsarchitektur, Backup-Politik, Preisgestaltung oder Produktpolitik verantwortlich. Änderungen oder die Einstellung solcher Dienste können Anpassungsbedarf oder Mehraufwand auslösen und sind – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – gesondert zu vergüten.
- 12.14 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist Project Nirak nicht verpflichtet, Altsysteme, Altversionen, veraltete Browser, eingestellte APIs, abgekündigte Softwareversionen oder nicht mehr unterstützte Drittanbieterkomponenten dauerhaft zu unterstützen oder kompatibel zu halten.

---

### 13. Gewährleistung

---

- 13.1 Project Nirak leistet Gewähr dafür, dass die ausdrücklich vereinbarte Leistung zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. Abnahme im Wesentlichen der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung entspricht. Maßgeblich ist ausschließlich die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit.
- 13.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt im unternehmerischen Geschäftsverkehr sechs Monate ab Übergabe bzw. Abnahme der jeweiligen Leistung.
- 13.3 Der Kunde hat Mängel unverzüglich schriftlich und in nachvollziehbarer Form zu rügen. Mängelrügen sind nur wirksam, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und den Mangel ausreichend konkret beschreiben, insbesondere unter Angabe der betroffenen Funktion, der Umstände des Auftretens, allfälliger Fehlermeldungen sowie – soweit zumutbar – unter Beifügung von Screenshots, Protokollen oder sonstigen Nachweisen.
- 13.4 Bei rechtzeitig und berechtigt gerügten Mängeln hat Verbesserung Vorrang vor Preisminderung oder Vertragsauflösung/Wandlung. Project Nirak ist berechtigt, den Mangel innerhalb angemessener Frist zu beheben oder nach eigener Wahl eine mangelfreie Ersatzleistung zu erbringen, soweit dies sachlich zweckmäßig ist.

- 13.5 Der Kunde hat Project Nirak bei der Untersuchung und Behebung gerügter Mängel in zumutbarem Umfang zu unterstützen und alle dafür erforderlichen Informationen, Zugänge, Testdaten, Protokolle und sonstigen Mitwirkungen bereitzustellen.
- 13.6 Kein gewährleistungspflichtiger Mangel liegt insbesondere vor bei
- bloß unwesentlichen Abweichungen, die die vertragsgemäße Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigen,
  - Mängeln oder Störungen, die auf vom Kunden bereitgestellte Inhalte, Daten, Systeme, Zugangsdaten oder Materialien zurückzuführen sind,
  - Problemen aufgrund von Änderungen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte,
  - Problemen infolge unsachgemäßer Bedienung, fehlender Updates, veralteter Softwarestände oder unterlassener Wartung,
  - Ausfällen, Einschränkungen oder Änderungen von Drittanbietersystemen, Hosting-Providern, APIs, Plugins, Themes, Clouddiensten oder sonstigen Fremdleistungen, sofern diese nicht von Project Nirak zu vertreten sind,
  - Anpassungsbedarf aufgrund geänderter gesetzlicher, technischer oder sicherheitsbezogener Rahmenbedingungen, sofern keine gesonderte Wartungs- oder Updatevereinbarung besteht.
- 13.7 Gewährleistung besteht nicht für Leistungen, die auf ausdrückliche Weisung des Kunden entgegen einem von Project Nirak erteilten Hinweis auf Risiken, Ungeeignetheit, Rechtswidrigkeit, Sicherheitsprobleme oder technische Bedenken umgesetzt wurden, soweit der gerügte Mangel auf dieser Weisung beruht.
- 13.8 Soweit Project Nirak Mängel beseitigt, beginnt die Gewährleistungsfrist ausschließlich für den konkret verbesserten oder ausgetauschten Teil neu zu laufen; für im Übrigen mangelfrei gebliebene Teile bleibt der ursprüngliche Fristenlauf unberührt.
- 13.9 Eine Gewährleistung für die dauerhafte Fehlerfreiheit, vollständige Kompatibilität mit sämtlichen zukünftigen Systemumgebungen, Browsern, Geräten, Betriebssystemen, Plugins, Schnittstellen, Fremdsystemen oder Drittanbieterleistungen wird nicht übernommen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 13.10 Die Gewährleistung umfasst nicht die laufende Wartung, Pflege, Aktualisierung, Sicherheitsüberwachung, Anpassung an geänderte Drittanbieterumgebungen oder sonstige nach Übergabe/Abnahme erforderlich werdende Betriebs- und Erhaltungsmaßnahmen, sofern hierfür keine gesonderte Vereinbarung besteht.
- 13.11 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter Mängel zurückzuhalten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 13.12 Soweit gesetzlich zulässig, sind weitergehende oder von den vorstehenden Regelungen abweichende Gewährleistungsansprüche des Kunden ausgeschlossen. Die Haftung für Schadenersatz richtet sich ausschließlich nach Punkt 14.

---

#### *14. Haftung / Schadenersatz / Datenverlust / Drittansprüche / Produkthaftung*

---

- 14.1 Project Nirak haftet dem Kunden für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- 14.2 Eine Haftung von Project Nirak für leichte Fahrlässigkeit ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden. Zwischen Unternehmern ist ein Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit grundsätzlich zulässig; für Personenschäden und Vorsatz jedoch nicht.

- 14.3 Für Vorsatz haftet Project Nirak nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftungsfreizeichnung für vorsätzlich verursachte Schäden ist unzulässig.
- 14.4 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von Project Nirak für Sach- und Vermögensschäden der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert desjenigen Auftrags begrenzt, aus dem der Schaden resultiert. Bei laufenden oder wiederkehrenden Leistungen ist die Haftung mit dem Nettjahresentgelt der betroffenen Leistung, höchstens jedoch mit dem Betrag des in den letzten zwölf Monaten für diese konkrete Leistung bezahlten Nettoentgelts, begrenzt.
- 14.5 Eine Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden, Folgeschäden, reine Vermögensschäden aus Betriebsunterbrechung, Produktionsausfälle, Zinsverluste, Finanzierungsverluste, Reputationsschäden, Datenmehrkosten, Verlust künftiger Geschäfte oder Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 14.6 Project Nirak haftet nicht für Schäden, Ausfälle, Datenverluste, Sicherheitsvorfälle, Fehlfunktionen oder Inkompatibilitäten, soweit diese verursacht sind durch
- vom Kunden bereitgestellte Inhalte, Daten, Materialien oder Systeme,
  - unrichtige, unvollständige oder verspätete Mitwirkung des Kunden,
  - Eingriffe, Änderungen oder Bearbeitungen durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte,
  - Ausfälle, Änderungen, Sicherheitsprobleme oder Leistungseinschränkungen von Drittanbietern, Hosting-providern, Registraren, Clouddiensten, APIs, Plugins, Themes, Frameworks, Schnittstellen oder sonstigen Fremdsystemen,
  - mangelnde Datensicherung durch den Kunden,
  - die Verwendung veralteter, nicht unterstützter oder unsachgemäß betriebener Systeme,
- sofern diese Umstände nicht von Project Nirak vorsätzlich oder grob schuldhaft verursacht wurden.
- 14.7 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene und dem Stand seiner betrieblichen Organisation entsprechende Datensicherungsmaßnahmen zu treffen. Project Nirak haftet – soweit gesetzlich zulässig – nicht für Schäden aus Datenverlust, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger und vollständiger Datensicherung durch den Kunden vermeidbar oder wesentlich geringer gewesen wäre.
- 14.8 Soweit Project Nirak auf Risiken, Ungeeignetheiten, Rechtsverletzungen, Sicherheitsmängel oder technische Bedenken hingewiesen hat und der Kunde dennoch auf einer bestimmten Umsetzung, Nutzung oder Vorgangsweise besteht, haftet Project Nirak für daraus resultierende Schäden nicht, soweit diese auf die vom Kunden verlangte Vorgangsweise zurückzuführen sind.
- 14.9 Wird Project Nirak von Dritten wegen Rechtsverletzungen, Datenschutzverstößen, Kennzeichenverletzungen, Urheberrechtsverletzungen, Wettbewerbsverstößen, unzulässiger Inhalte, rechtswidriger Datenverarbeitung oder sonstiger Pflichtverletzungen in Anspruch genommen, die auf vom Kunden bereitgestellte Inhalte, Daten, Weisungen, Systeme oder Materialien zurückzuführen sind, hat der Kunde Project Nirak vollständig schad- und klaglos zu halten. Dies umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung.
- 14.10 Schadenersatzansprüche des Kunden sind – soweit gesetzlich zulässig – bei sonstigem Ausschluss innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger schriftlich geltend zu machen; jedenfalls verjähren sie nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 14.11 Soweit die Haftung von Project Nirak ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, freien Mitarbeitern, Organen und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Project Nirak.
- 14.12 Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) bleibt unberührt. Die Haftung nach dem PHG ist verschuldensunabhängig und kann im Voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

14.13 Soweit Leistungen von Project Nirak auf Leistungen Dritter, Fremdsoftware, Open-Source-Komponenten, Clouddiensten, KI-Systemen, externen Schnittstellen oder Infrastruktur Dritter beruhen, übernimmt Project Nirak – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung für deren dauerhafte Verfügbarkeit, Fehlerfreiheit, Sicherheit, Rechtskonformität oder Zukunftstauglichkeit, sofern Project Nirak diese Umstände nicht selbst zu vertreten hat.

---

### 15. Vertraulichkeit / Geheimhaltung / Datenschutz

---

- 15.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags bekanntwerdenden vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei geheim zu halten und ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertragszwecks zu verwenden.
- 15.2 Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere kaufmännische, technische, organisatorische und rechtliche Informationen, Angebote, Kalkulationen, Quellcodes, Konzepte, Entwürfe, Dokumentationen, Zugangsdaten, Projektunterlagen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, interne Abläufe, Kundenlisten, nicht öffentliche Daten, Sicherheitsinformationen sowie sämtliche Unterlagen und Informationen, die ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind oder als vertraulich bezeichnet wurden.
- 15.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die
- a. zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits offenkundig oder allgemein zugänglich waren,
  - b. nachträglich ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung allgemein bekannt werden,
  - c. der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren,
  - d. von einem hierzu befugten Dritten rechtmäßig offengelegt wurden, oder
  - e. aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung offenzulegen sind; in diesem Fall ist die andere Partei – soweit rechtlich zulässig – vorab zu informieren.
- 15.4 Project Nirak ist berechtigt, vertrauliche Informationen des Kunden nur jenen Mitarbeitern, freien Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder beigezogenen Dritten offenzulegen, die diese Informationen zur Vertragserfüllung benötigen und ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- 15.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht, solange und so weit an den betreffenden Informationen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.
- 15.6 Soweit Project Nirak im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, erfolgt dies ausschließlich auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO, sofern eine solche rechtlich erforderlich ist.
- 15.7 Sofern keine Auftragsverarbeitung vorliegt, bleibt jede Vertragspartei für jene personenbezogenen Daten datenschutzrechtlich selbst verantwortlich, die sie in eigener Verantwortlichkeit verarbeitet.
- 15.8 Der Kunde ist für die Rechtmäßigkeit der von ihm veranlassten Verarbeitung personenbezogener Daten, für die inhaltliche Richtigkeit der Daten, für die Einhaltung von Informationspflichten, Einwilligungen, Rechtsgrundlagen sowie für die Zulässigkeit der an Project Nirak übermittelten Daten grundsätzlich selbst verantwortlich, soweit Project Nirak nicht ausdrücklich als Verantwortlicher handelt.
- 15.9 Soweit Project Nirak als Auftragsverarbeiter tätig wird, darf Project Nirak weitere Auftragsverarbeiter bzw. Sub-Auftragsverarbeiter nur im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben beziehen.
- 15.10 Project Nirak trifft im eigenen Verantwortungsbereich angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um vertrauliche Informationen und – soweit einschlägig – personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Missbrauch oder unrechtmäßiger Offenlegung zu schützen.

- 15.11 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Project Nirak zur Vertragserfüllung projektbezogene Kommunikation und Dokumentation elektronisch führen und speichern darf, soweit dies zur Vertragsabwicklung, Nachvollziehbarkeit, IT-Sicherheit oder Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.
- 15.12 Gesetzliche Aufbewahrungs-, Nachweis- und Dokumentationspflichten von Project Nirak bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

---

### *16. Rechtswahl / Erfüllungsort / Gerichtsstand*

---

- 16.1 Für sämtliche Verträge, Rechtsbeziehungen und Ansprüche zwischen Project Nirak und dem Kunden gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- 16.2 Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) sowie sonstiger internationaler Kollisions- und Verweisungsnormen, die zur Anwendung nicht ausdrücklich gewollten ausländischen Rechts führen würden, ist ausgeschlossen.
- 16.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen von Project Nirak ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von Project Nirak in Saalfelden am Steinernen Meer, Österreich. Für Zahlungen des Kunden gilt der Sitz von Project Nirak als Erfüllungsort.
- 16.4 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, einschließlich Streitigkeiten über dessen Zustandekommen, Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nachwirkungen, wird – soweit gesetzlich zulässig – die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Salzburg, Österreich, vereinbart.
- 16.5 Ungeachtet der Gerichtsstandsvereinbarung ist Project Nirak berechtigt, den Kunden auch bei jenem Gericht in Anspruch zu nehmen, das für den Sitz oder allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zuständig ist, sofern dies gesetzlich zulässig ist.
- 16.6 Zwingende gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

---

### *17. Schlussbestimmungen*

---

- 17.1 Vertragspartner im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich Project Nirak e.U., sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Soweit in diesen AGB vereinfachend von „Project Nirak“ gesprochen wird, ist damit stets Project Nirak e.U. gemeint.
- 17.2 Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden sowie das Abgehen von diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der **Textform**. Die Textform ist insbesondere durch E-Mail oder über das von Project Nirak bereitgestellte Ticketsystem gewahrt (erreichbar unter <https://ticket.nirak.at>). Erklärungen oder Änderungswünsche des Kunden werden jedoch nur verbindlich, wenn sie von Project Nirak ausdrücklich in Textform bestätigt werden. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis selbst.
- 17.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 17.4 Entsprechendes gilt für allfällige Regelungslücken.

- 17.5 Maßgeblich für die Auslegung dieser AGB ist die deutsche Sprachfassung. Sofern Übersetzungen erstellt werden, dienen diese ausschließlich der besseren Verständlichkeit; im Fall von Widersprüchen ist ausschließlich die deutsche Fassung verbindlich.
- 17.6 Überschriften in diesen AGB dienen ausschließlich der besseren Übersicht und haben keine eigenständige rechtliche Bedeutung.
- 17.7 Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen vom Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Project Nirak auf Dritte übertragen werden, sofern dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

---

*Bestätigung*

---

Der Kunde bestätigt durch seine Unterschrift, die AGB zur Kenntnis genommen zu haben und dass im Falle einer Auftragserteilung diese Regeln dem Vertragsverhältnis zugrunde liegen.

---

Ort, Datum

---

Kunde

---

Ort, Datum

---

Project Nirak, vertreten durch Nikolaus Flamann